

Bekenntnis & Reformation

Unaufgebbares der Reformation (XII)

Letzte Ölung – Priesterweihe – Ehe

– von *Wolffhart Schlichting* –

Wäre die Ehe gegen den Aberwitz, sie intimen Frauen- oder Männer-Freundschaften gleich zu stellen, besser geschützt, wenn die Kirche sie als „Sakrament“ bezeichnen würde? Das Konzil von Trient zählte die Ehe von Mann und Frau, der Fruchtbarkeit verheißen ist, zu den Sieben Sakramenten. Ebenfalls als Sakramente gelten die Priesterweihe und die Letzte Ölung. Fraglich ist nur, ob Trauung, Ordination und Salbung im gleichen Sinne als Sakramente zu werten sind, wie Taufe und Abendmahl.

Das Thema „Sakramente“ beschäftigte das Konzil in Trient von der ersten bis zur letzten Sitzungsperiode. Schon die 7. Sitzung im Jahr 1547 unter Papst Paul III. beschloss die Dekrete (Lehrentscheidungen) über Taufe und Firmung, verbunden mit Verurteilungen, die sich überwiegend gegen reformatorische Lehren und Kirchenordnungen wandte. In die 2. Sitzungsperiode unter Julius III. fielen die Entscheidungen über das Abendmahl in der 13., die Buße sowie die Letzte Ölung in der 14. Sitzung (1551). Nach zehnjähriger Unterbrechung unter Paul IV., der lieber die Inquisition aufbaute, als kontroverse Debatten auf einem Konzil zuzulassen, entschied das Bischofskollegium unter Pius IV. in der 23. Sitzungsperiode (1563) über das Thema Priesterweihe und in der 24. Im gleichen Jahr über das Ehesakrament.

Am Ende des zweiten Teils seiner kritischen Überprüfung der Konzilsbeschlüsse aus lutherischer Sicht (Examen Decretorum Concilii Tri-

dentini) setzte sich Martin Chemnitz 1566 mit diesen drei Dekreten auseinander (Loc. XII-XIV).

LETZTE ÖLUNG ODER KRANKENSALBUNG

Die letzte Ölung wurde als Sterbesakrament verstanden. Das Konzil hat sie im Anschluss an die Bußlehre besprochen und als deren Vollendung dargestellt. Die einleitenden Sätze des Dekrets überraschen durch einen deutlichen Anklang an die erste der 95 Thesen Martin Luthers von 1517. Dieser oft zitierte erste Satz besagte, dass Jesus mit dem Aufruf: „Tut Buße“, beabsichtigte, „dass das ganze Leben der Gläubigen Buße sei“. Das Konzilsdekret spricht von der Vollendung „nicht nur der Buße, sondern auch des ganzen Christenlebens, das eine fortwährende Buße zu sein hat“. Auch ohne dass der Gleichklang mit Luthers These beabsichtigt war oder auch nur wahrgenommen wurde, konnte Chemnitz zu der Feststellung des Konzils nur Ja und



*Das Konzil von
Trient 1545-63*

Amen sagen, dass die Anfechtung, die das Christenleben zu einem ständigen Kampf macht, in der Todesstunde auf die Spitze getrieben wird. Sterbende sind in gesteigertem Maße auf den Schutz Christi angewiesen.



Jesus segnet die Kranken

„Kein Zweifel“, schrieb er und wiederholte mit eigenen Worten, was das Konzil gesagt hat. Hier besteht keinerlei Gegensatz, wir stimmen uneingeschränkt zu (Loc. XII, Examen I).

Die Frage ist nur, welche Heil- und Hilfsmittel es sind, die Christus bereitgestellt hat, damit wir die letzte Anfechtung bestehen. Um wirksam zu sein, müssen sie von Christus, „unserem Arzt“, verschrieben und mit Verheißung versehen sein. Sie sind also in seiner „Apotheke der Seelen“, wie der Kirchenvater Basilios (gest. 379) die Heilige Schrift nannte, zu suchen (II).

Als verfehlt beurteilte Chemnitz die Annahme des Konzils, dass die den Lebenden gegebenen Hilfsmittel beim Sterben ihre Wirkkraft verlieren, sodass ein spezielles Sterbesakrament erforderlich wäre. Wenn Christus selbst „die Auferstehung und das Leben“ ist (Joh 11, 25), dann

Letzte Ölung, unbekannter niederländischer Maler, um 1600

gilt, dass, wer an ihn glaubt, „vom Tod zum Leben durchgedrungen“ ist (Joh 5, 24). Es geht nur darum, den Glauben an ihn „bis ans Ende“ festzuhalten (Hebr 3, 14).

Der Teilhabe an Christus vergewissert uns das Evangelium und die Taufe (IV). Die Reformation folgte dem altkirchlichen Brauch, (auch vor Ablauf der Bußzeit) die Absolution zuzusprechen und das Abendmahl zu reichen. Schon das Konzil von Orange (441) bezeichnete das Krankenabendmahl als „Wegzehrung“ (V). Das „genügt“ (VI).

Hätte Jesus ein spezielles Sterbesakrament für nötig gehalten, so hätte er das zweifellos deutlich gesagt (VII) und nicht nur, wie das Tridentinum mangels Bibelstellen vorgab, in Markus 6, 12 „stillschweigend angedeutet“ und es Jakobus überlassen (5, 14 f.), es „öffentlich bekannt zu geben“. Außerdem ist an beiden Stellen offensichtlich nicht von Sterbenden die Rede, sondern von therapeutischen Maßnahmen an Kranken (XI). Seit dem 2. Vatikanischen Konzil wurde die Bezeichnung „Krankensalbung“ vorherrschend; damit habe „die röm.-kath. Lehre und Praxis einem wesentlichen Kri-



tikpunkt des Protestantismus Rechnung getragen“, stellte die ökumenische Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ 1986 fest.

Als materielles Element dieses Sakramentes gibt das Tridentinum Öl an, das von einem Bischof unter Beschwörungsformeln konsekriert sein muss. Damit seien die fünf Sinnesorgane des Kranken oder Sterbenden unter bestimmten Worten wie „ich salbe dich“ zu bestreichen. Das alles aber komme im Neuen Testament nicht vor (XI, 1-7.). Daher urteile man mit Recht: Die letzte Ölung sei eine menschliche „Erfindung“ ohne Gottes Anordnung und Verheißung (XIII). Von den Verfluchungen der vier Canones bleibe man daher unbeeindruckt.

PRIESTERWEIHE

Obwohl das in vier Abschnitten vorgetragene Dekret über das „sakramentale Amt“ (Loc. XIII) nicht mit vergleichbar einnehmenden Worten eingeleitet ist, sondern vom ersten Satz an protestantischen Widerspruch weckt, beginnt Chemnitz, friedliebend, seine Stellungnahme damit, dass er das Gemeinsame unterstreicht. Es wäre ein Missverständnis, wollte man den Evangelischen nachsagen, sie würden die Autorität des geistlichen Amtes abschaffen. Vielmehr schließen sie sich der Zurückweisung der Schwärmer uneingeschränkt an (Sect. I, Ex. I). Aus der priesterlichen Qualität aller Christen nach 1. Petrus 2, 5 und Offenbarung 1, 6 folgt nicht, dass sich jeder beliebige Christ das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung anmaßen

dürfe; denn „nicht alle sind Apostel“, wie das Konzil mit Recht aus 1. Korinther 12, 29 zitiert. Zu diesem Dienst wird man vielmehr durch eine gesonderte und geordnete Berufung ausgesondert (II). In dieser Frage müsste eigentlich kein Streit aufkommen.

Wenn auch das Neue Testament diesen Dienst an keiner Stelle als Priestertum bezeichnet, würden wir uns doch nicht weigern, hierin dem Sprachgebrauch der Kirchenväter zu folgen (IV).

Was die Stufenfolge der Sieben Ämter betrifft (Sect. II), ist zuzugeben, dass das neutestamentliche Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vielfältige Aufgaben einschließt. Chemnitz listet 17 liturgische, seelsorgerliche, katechetische, polemische (falsche Lehren feststellende) und organisatorische Funktionen auf (Sect. I, II), die nicht alle von einer einzigen Person ausgeübt werden können (Sect. II, Cap. I, II). Auch bei uns findet eine Aufteilung statt (VII-IX). Diese ist aber nicht für immer festgelegt, sondern variierte je nach Bedarf schon in apostolischer Zeit (V).

Die Apostelgeschichte (Kap. 6) berichtet von der Berufung der Diakone. Wenn das Tridentinum aber fünf weitere Ämter aufzählt, die wie Stufen beim Aufstieg zum Priestertum zu überschreiten sind, erwidert Chemnitz, dass es sich dabei um „leere Titel“ handelt, deren einstige Funktionen auch in der römischen Kirche längst erloschen sind (I). „Türhüter“ hatten in der Alten Kirche Ungetaufte und Exkommunizierte von Abendmahlsfeiern fern zu halten (VII). Um Kirchtüren zuzu-

Nicht alle sind Apostel

schließen, Hunde fern zu halten und den Fußboden zu säubern, ist aber kein Weihesakrament erforderlich (IX). Aus den Akoluthen wurden müßige Kerzenträger bei Prozessionen. Und wo sind Exorzisten noch wirklich mit Dämonenaustreibung beschäftigt (X)?

Für Lektoren und Subdiakone kein bleibendes Anforderungsziel erkennbar

Auch für Lektoren und Subdiakone ist kein bleibendes Anforderungsprofil erkennbar.

Die Ordination (Sect. III) als Sakrament zu bezeichnen, wäre, wie schon Melancthon in der Apologie der

Confessio Augustana (Art. 13) andeutete, denkbar (III).

Gegen die Verdammung derer, die eine quasi militärische („geistliche Schlachtordnung“) Hierarchie geistlicher Ämter (Bischöfe, Papst) als nicht von Christus festgelegt ablehnen (Can. VI-VIII), erinnert Chemnitz daran, dass in Apostelgeschichte 20, 28 die „Ältesten“ aus Ephesus als „Bischöfe“ angesprochen werden, also zwischen Presbytern und Episkopen kein Rangunterschied vorausgesetzt ist (Sect IV, Ex. IV). Herrschen und Unterworfenheit hat im Reich Gottes nach Lukas 22, 25f keinen Platz (IV).

Das Konzil verdammt in Canon I jeden, der das christliche Priestertum als „bloßen“ Dienst der Verkündigung des Evangeliums versteht. Dieser Begriff klingt in der Sprache der Reformatoren ungleich gefüllter als in der abwertenden Formulierung des Konzils, die das Priestertum ausschließlich vom Messopfer und der quasi richterlichen Vollmacht des

Bindens und LöSENS her definiert (Sect. I, EX. V). Daraus ergab sich für Chemnitz, dass das Priestertum der Papstkirche nichts mit dem neutestamentlichen Dienst am Wort Gottes zu tun hat, sondern als „Gräuel des Antichrist“ zu betrachten ist (VI; nachdem Priester, Bischöfe und Päpste jetzt beispielhaften Predigt-dienst leisten, lässt sich dieses Urteil heute nicht mehr aufrecht erhalten).

Die Reformation habe die „richtige Ordination“ wieder hergestellt (Sect IV, XIX). Sie wird, wie im Neuen Testament vorgesehen, mit Gebet und Handauflegung vorgenommen (Sect. III, Ex. II). Wenn das Konzil die aus dem Alten Testament übernommene Salbung vorschreibt, fragt man sich, warum dann nicht der ganze levitische Kult wieder eingeführt wird (V). Es trifft nicht zu, dass nach der Reformation nur die weltliche Obrigkeit oder die Gemeinde bestimmt, wer zum Pfarramt berufen wird. Tatsächlich geht jeder Ordination eine Prüfung und Bestätigung durch andere Geistliche voraus (XX). Von der an sich nicht zu beanstandenden Ordnung, dass die Ordination durch Bischöfe vorzunehmen ist, war nur deshalb Abstand zu nehmen, weil die Bischöfe die Reformation bekämpften; den „Wolf“ bittet man nicht, dass er die Herde in Obhut nimmt (XXI).

EHE

Was das Konzil als eine „in diesem Jahrhundert“ propagierte und sich ausbreitende Lockerung der Ehe-Moral beklagte (Loc. XIV), traf kaum für die reformatorischen Gemeinden zu, ließe sich aber auf die



BILD: PRIVAT
*Martin Luthers
Trauung mit
Katharina von
Bora am 13.
Juni 1525*

Gegenwart anwenden. Daher liest man die einleitenden Aussagen des Konzilsdekrets, die sich auf die auch in evangelischen Trauagenden vorgesehenen Bibeltexte in 1. Mose 2, Markus 10 und Epheser 5 beziehen, mit dankbarer Zustimmung.

Obwohl Chemnitz in der Stellungnahme zu Canon I auf die gleichen Bibelstellen Bezug nimmt (III) und ungefähr das Gleiche sagt, wie das Tridentinum (IV), nämlich, dass die Ehe unauflöslich ist, dass Gnade die natürliche Liebe vervollkommnet, und dass in der christlichen Ehe ein Abbild der Verbindung Christi mit der Kirche zu sehen ist, überlagert doch der Streit um den Priesterzölibat von Anfang an die grundlegende Zustimmung.

Eine Kirche, die den Satz aus Römer 8, 8 : „Die im Fleisch sind, können Gott nicht gefallen“, auf die Ehe bezieht und folglich ihren Pries-

tern die Ehe verbietet, erschien ihm, wenn sie die Ehe als Sakrament preist, nicht als glaubwürdig (zu Can I,I).

Über die Bezeichnung als Sakrament ließe sich auch in diesem Falle reden. Die Ehepartner könnten dadurch an ihre Pflicht erinnert und in Kreuz und Trübsal getröstet werden (VIII). Aber die Ehe vermittelt nicht Vergebung der Sünden und ewiges Leben und kann daher unmöglich im gleichen Sinne Sakrament sein, wie Taufe und Abendmahl (IX). Christus hat sie nicht eingeführt, sondern nur ihre ursprüngliche Ordnung wiederhergestellt (VIII).

Zu Canon II, der die Mehrehe untersagt, stellt er fest: „Was es auch – sei es, durch Anordnung oder Zulassung oder Hinnehmen Gottes – mit der Polygamie der Alten auf sich habe, das ist gewiss, dass Ehe von ihrem ursprünglichen Sinn her, die

Verbindung eines Mannes und einer Frau ist.“

Zu Canon VII, der daran festhält, dass auch durch Ehebruch eines Partners die Ehe nicht aufgelöst wird, sodass Ehescheidung und Wiederverheiratung des ‚unschuldigen‘ Partners als „Unzucht“ zu gelten hat, erinnert Chemnitz daran, dass viele Katholiken auf eine Milderung dieses sehr harten Gesetzes gehofft haben, weil ihnen (wie noch heute) seine Strenge unmenschlich vorkam (I).

Die Lehre des Konzils hat dabei immerhin den Wortlaut von Markus 10, 9-12 und Lukas 16, 18 auf ihrer Seite. Das gesteht Chemnitz zu, be ruft sich aber darauf, dass man den Sinn der Worte Jesu aus dem Vergleich der verschiedenen Berichte in den Evangelien entnehmen müsse. Und Matthäus, der eine Ausnahme von dem allgemeinen Ehescheidungsverbot vorsieht, gilt ihm als besonders glaubwürdiger Zeuge, weil man davon ausging, dass dieser Evangelist bei der Rede Jesu persönlich anwesend war. Matthäus 19,9 und 5,

32 räumen ein, dass Ehescheidung im Falle des Ehebruchs eines Partners gerechtfertigt sei. Gott selbst nehme dabei die Scheidung vor (V). Dann ist aber eine Wiederverheiratung möglich. Allerdings haben zweite Ehen ihre besonderen Probleme, z.B. im Blick auf die Kinder aus der ersten Ehe. Und die Wiederverheiratung des ‚unschuldigen‘ Partners drängt den Schuldigen weniger zur Buße, wenn keine Aussicht auf Ver söhnung mehr besteht (VII).

Heute dürften Christen weniger durch „unmenschliche“ Strenge päpstlicher Ehegesetzgebung, als durch ein Überhandnehmen von Ehe scheidungen beunruhigt sein, sodass man die Übereinstimmung der posi ti ven Aussagen des Tridentinums zur christlichen Ehe mit dem lutheri schen Verständnis stärker betonen möchte, als Chemnitz, z.B. den Satz: „Die Gnade, die jene natürliche Lie be vervollkommnet, die unauflösliche Einheit festigt und die Partner hei ligt, hat Christus selbst ... durch sei ne Passion uns erworben“. ●

Kirchenjahr

Gott hat was übrig für dich!

— ● —
Ein Projekt zum
Reformationstag

— von Erik Herrmanns —

Stellen Sie sich vor, es ist der 31. Oktober. Sie genießen den Feierabend mit einem guten Buch, einem Gläschen Wein, vielleicht haben Sie Besuch oder ein Film immert über den Bildschirm, da läutet es an der Haustür. Wen oder was erwarten Sie, wenn Sie öffnen? Falls Sie überhaupt öffnen wollen. Aus verständlichen Gründen bleiben an diesem Abend die Türen oft verschlossen. Wer das riskiert, muss am näch sten Morgen damit rechnen, Briefkasten und Türklinke ketchupverschmiert vorzufinden.

Tagungen – Freizeiten – Seminare



Haus Lutherrose
Erleben Sie eine Oase der Gastfreundschaft
und ein Zuhause auf Zeit

- Helle, freundliche Tagungsräume
- 60 Betten – 32 Zimmer mit Du/WC • Große, ruhige Gartenanlage

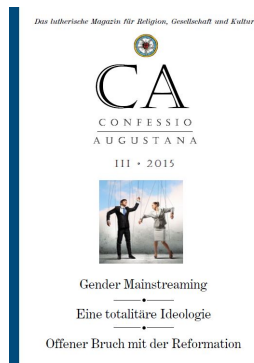
Friedrich-Bauer-Str. 5 · 91564 Neundettelsau · Tel.: 0 98 74/6 89 37-0 · Fax 6 89 37-99 · www.haus-lutherrose.de

Dieser Artikel ist ein Auszug aus der Zeitschrift:

CA - Confessio Augustana

Das Lutherische Magazin für Religion,
Gesellschaft und Kultur

Gender-Mainstreaming - Eine totalitäre Ideologie



Heft 3 / 2015

CA wird herausgegeben von der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.
<http://www.gesellschaft-fuer-mission.de>

Weitere Artikel stehen unter <http://confessio-augustana.info>
zum Herunterladen bereit.

Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.
Missionsstraße 3
91564 Neuendettelsau
Tel.: 09874-68934-0
E-Mail.: info@freimund-verlag.de